

#### **4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/15

- Bericht der Landesregierung
- abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung

Auch in diesem Fall sei Eile geboten, so **Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann**.

**Dr. Marc Jan Eumann, geschäftsführender Staatssekretär für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien (Staatskanzlei)**, gibt folgende Einführung:

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! In diesem Falle bin ich ganz sicher, dass wir noch weiteren Ausführungsbedarf durch das zuständige Fachressort haben. Herr Ministerialdirigent Manfred Feuß wird das gleich übernehmen.

Zur Einführung von mir so viel: Der vorliegende Gesetzentwurf dient dazu, das nordrhein-westfälische Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose dem Europarecht anzupassen. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 5. Mai des vergangenen Jahres entschieden, dass die deutschen Landesblindengeldgesetze gegen die EU-Verordnung Nr. 883/2004 verstoßen, weil Leistungsansprüche Blinder und Gehörloser vom Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort im jeweiligen Land abhängig gemacht werden. Der Europäische Gerichtshof hat darin eine Diskriminierung von Grenzgängern und Wanderarbeitern gesehen. Durch Einfügung eines Verweises auf die entsprechende EU-Verordnung sieht der Gesetzentwurf nun eine Einbeziehung dieser Personengruppe in den Kreis der Leistungsberechtigten vor. Er stellt aber durch eine Anrechnungsklausel gleichfalls sicher, dass mögliche Doppelleistungen bei Bezug von vergleichbaren Leistungen nach ausländischem Recht vermieden werden.

Wenn Herr Kollege Feuß nun auf die Praxisrelevanz im Verwaltungshandeln aufmerksam macht, dann wird sicher deutlich, dass wir hier zwar Recht nachvollziehen, aber kein wirkliches Problem haben.

**MD Manfred Feuß (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales)** äußert sich zur praktischen Relevanz der vorgesehenen Änderung:

Ich darf darauf hinweisen, dass wir bereits seit geraumer Zeit in Kontakt mit der Europäischen Kommission gestanden haben. Schon im Jahr 2010 war erkennbar, dass die Europäische Kommission die Landesblindengeldregelungen nicht akzeptieren würde. Wir haben versucht, sie davon zu überzeugen, dass die Regelungen gemeinschaftsrechtskonform sind. Das ist aber nicht gelungen. Wir haben deswegen bereits im Mai 2010 versucht, das Vorgehen der Landschaftsverbände, die bei uns die ausführenden Stellen für die Zahlung des Blindengeldes sind, auf eine

gemeinschaftskonforme Praxis auszurichten. Das ist in den anderen Ländern auch geschehen. Gleichwohl hat die Europäische Kommission das Vertragsverletzungsverfahren vorangetrieben und den EuGH schließlich davon überzeugt, dass ein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht vorliegt.

Wir haben, seitdem wir unsere Praxis auf die Kriterien ausgerichtet haben, die der Europäische Gerichtshof vorgelegt hat, keinen einzigen praktischen Fall gehabt. Das betrifft sowohl unser Land als auch die übrigen Bundesländer, die Blindengeldregelungen haben. Die praktische Relevanz steht also in einem krassen Missverhältnis zu dem rechtlich sehr komplizierten Hintergrund, um den es hier geht.

**Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann** eröffnet die Aussprache.

**Karl-Josef Laumann (CDU)** konstatiert, diese Änderung stehe seit Jahren im Raum. Zukünftig würden sicher auch Betroffene mit Wohnsitz im Ausland, deren berufliche Tätigkeit schwerpunktmäßig in Nordrhein-Westfalen liege, ihren Anspruch geltend machen. Das allerdings stelle die Träger dieser Leistung, nämlich die Landschaftsverbände als Teil der kommunalen Infrastruktur, anders als andere Träger der sozialen Sicherheit wie Kranken- und Rentenkassen vor das Problem, die notwendigen medizinischen Untersuchungen sicherzustellen. Es sei schwer vorstellbar, wie ein Landschaftsverband den Antrag auf Blindengeld zum Beispiel eines 85-jährigen Menschen mit Wohnsitz in Spanien medizinisch beurteilen solle. Allerdings müsse dieses Problem im Sinne der Gerechtigkeit gelöst werden.

Der Bundestag habe seinerzeit bei der Änderung des Krankenversicherungsrechts nach Möglichkeiten gesucht, im Ausland mit dem deutschen Standard vergleichbare medizinische Atteste zu erlangen. Nach den Erfahrungen in der Sozialversicherung sollte man sich nicht allein auf die Begutachtung niedergelassener Ärzte verlassen.

**MR Ulrich Kolb (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales)** weist darauf hin, dass in den in Rede stehenden Fällen keine Kausalitätsüberlegungen anzustellen seien und auch nicht die schwierige Frage beantwortet werden müsse, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Person mit mehreren Erkrankungen arbeitsfähig sei. Es gehe einzig um die Feststellung, ob Blindheit oder Taubheit vorliege. Dafür würden internationale Standards herangezogen. Bereits heute ließen sich Fragen in diesem Zusammenhang in der Regel mit einem ärztlichen Attest beantworten.

**Armin Laschet (CDU)** fragt nach, ob sich der vorliegende Gesetzentwurf lediglich auf die Grenzgänger in der Europäischen Union beziehe, die in einem Mitgliedstaat wohnten und in einem angrenzenden Mitgliedstaat arbeiteten – dies treffe zum Beispiel auf viele in Aachen arbeitende Belgier zu –, oder ob zukünftig ein Anspruch auf das Landesblindengeld auch dann geltend gemacht werden könne, wenn die Betroffenen irgendwo innerhalb der Europäischen Union lebten und irgendwann einmal auch in Nordrhein-Westfalen gearbeitet hätten. Dies sei ein bedeutender rechtlicher Unterschied.

**MD Manfred Feuß (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales)** erklärt, im Regelfall gehe es um den Grenzgänger, zum Beispiel einen regelmäßig in NRW beschäftigten Belgier, der nach der EU-Verordnung zur Gleichstellung der Systeme der sozialen Sicherung künftig die gleichen Leistungen beanspruchen können solle wie ein Inländer. Dies sei die Intention des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Aufgrund einer kollisionsrechtlichen Regelung im EU-Recht gebe es allerdings Ausnahmen bzw. weitere Fallkonstellationen, beispielsweise für früher in Deutschland beschäftigte Personen, die nun als Rentner im Ausland lebten.

**Armin Laschet (CDU)** sieht einen rechtlichen Unterschied zwischen jenen Antragstellern, die lediglich kurze Zeit in NRW gearbeitet hätten, und solchen, die hier Beiträge an die Rentenversicherung entrichtet hätten und dann selbstverständlich überall auf der Welt ihre erworbenen Rentenansprüche geltend machen könnten.

**MD Manfred Feuß (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales)** betont, im Regelfall gehe es um den soeben beschriebenen Grenzgänger. Ein Nordrhein-Westfale, der hier seinen Rentenanspruch erworben habe und dann als Rentner in einem EU-Land bzw. einem EVR-Land lebe, könne ebenfalls Blindengeld beziehen, stelle jedoch den absoluten Ausnahmefall dar.

**Ilka von Boeselager (CDU)** möchte wissen, ob nordrhein-westfälische Betroffene nach beispielsweise fünfjähriger beruflicher Tätigkeit in Spanien dort Blindengeld beanspruchen könnten.

Vorausgesetzt, Spanien biete ein Blindengeld an, könne man das dort auch beantragen, wirft **Karl-Josef Laumann (CDU)** ein.

**MD Manfred Feuß (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales)** pflichtet bei, gebe es in Spanien eine entsprechende Blindengeldregelung, bestehe in dem geschilderten Fall vor Ort auch Anspruch auf diese Leistung.

**Ilka von Boeselager (CDU)** fragt nach, ob Menschen aus der Türkei, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllten, das hiesige Landesblindengeld beziehen dürften, nordrhein-westfälische Bürger allerdings keinen Anspruch in der Türkei geltend machen könnten. Dann würde die Regelung nicht für alle Europäer gelten.

Das Blindengeld beanspruchen könnten diejenigen, so **MD Manfred Feuß (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales)**, die in Nordrhein-Westfalen einen Rentenanspruch erworben hätten und dann im Ausland Rente bezögen. Die berufliche Tätigkeit eines nordrhein-westfälischen Bürgers zum Beispiel in Spanien ermögliche dagegen keine Bezugnahme auf die entsprechende EU-Kollisionsregel. Diese beziehe sich auf den beschriebenen Fall des Grenzgängers.

Die Länder seien zur Anpassung der Landesblindengeldgesetze gezwungen, konstatiert **Karl-Josef Laumann (CDU)**. Über die Gesetzesänderung als solche bestehe demnach auch kein politischer Dissens. Er plädiere lediglich dafür, so der Redner, sich die möglichen Folgen vor Augen geführt zu haben.

Ein Rentenanspruch könne selbstverständlich unabhängig vom Wohnsitz im Alter geltend gemacht werden, wenn innerhalb von fünf Jahren 36 Monatsbeiträge in die deutsche Rentenversicherung eingezahlt worden seien. Beim Blindengeld handele es sich allerdings um eine der ganz wenigen bedürftigkeitsunabhängigen Sozialleistungen. In Anbetracht dessen, was monatlich gut 600 € an Kaufkraft in der Türkei, in Polen oder in Rumänien bedeuteten, müsse man sich fragen, was auf Nordrhein-Westfalen zukomme, wenn sich das herumspreche.

Viele Bundesländer zahlten im Übrigen ein wesentlich geringeres von Einkommen oder Vermögen unabhängiges Blindengeld als Nordrhein-Westfalen, das daran auch während der letzten Jahre, die auf Sparen ausgelegt gewesen seien, nichts geändert habe. Ein Grund dafür könnte darin liegen, dass diese Leistung hier nicht aus der Landeskasse, sondern seit jeher von den Kommunen gezahlt werde.

Ein Vergleich lasse sich an dieser Stelle mit den hier im Land tätigen Saisonarbeitern ziehen, die selbst dann Anspruch auf Kindergeld geltend machen könnten, wenn ihre Kinder im Heimatland, beispielsweise in Polen, lebten. Zwar werde das polnische Kindergeld gegengerechnet, dieses betrage allerdings lediglich 12 €, das in Deutschland dagegen 156 €. Entsprechende Anträge würden nur deshalb nicht gestellt, weil viele Saisonarbeiter von diesem Anspruch überhaupt nichts wüssten.

Man müsse sich auch beim Blindengeld auf die von den Antragstellern vorzulegenden medizinischen Atteste verlassen können. Sorge bereite, dass die Problemlösung an dieser Stelle einer kommunalen Behörde obliege. Möglicherweise lasse sich eine gemeinsame Administrierung mit den Medizinischen Diensten der Krankenkassen erreichen, die vor der Entscheidung über den Anspruch auf Pflegeleistungen selber die Begutachtung der Antragsteller vornähmen und somit nicht allein Attesten ausländischer Ärzte vertrauten.

**MD Manfred Feuß (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales)** verweist auf die halbjährlich erfolgenden Berichte der Landschaftsverbände, wonach bislang keine entsprechenden Anträge gestellt worden seien. Man werde das aber weiterhin aufmerksam verfolgen.

In der Tat gebe es angesichts des von der Kommission angedrohten Zwangsgeldes keine Wahl. Nordrhein-Westfalen müsse wie alle anderen Bundesländer der Aufforderung des BMAS Folge leisten, das Gemeinschaftsrecht zeitnah umzusetzen. Die Landesregierung sei dem Parlament in höchstem Maße dankbar dafür, dies im laufenden Verfahren zu ermöglichen.

Ogleich noch nicht alle Bundesländer die notwendige Umsetzung vollzogen hätten, zeichne sich bereits eine klare Zweiteilung zwischen jenen Ländern ab, die sich aufgrund der rechtlich sehr komplizierten Materie für die Verweistechnik entschieden hätten – wie auch Nordrhein-Westfalen dies anstrebe –, und jenen Ländern, die die

direkte Ausformulierung der Anspruchsberechtigung versucht hätten und deren Landesblindengeldgesetze nunmehr auf das Zehnfache angewachsen seien.

**Armin Laschet (CDU)** meint, auch wenn dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung aller Fraktionen sicher sei, so lasse diese Debatte die rechtliche Situation doch eher unklarer erscheinen. Er halte es für absurd, dass Menschen innerhalb ein und desselben Staates unterschiedlich behandelt würden, weil die Bundesländer unterschiedlich hohe Landesblindengelder zahlten, und stelle die Apodiktik infrage, nach der die europäische Sozialgesetzgebung nicht mehr dem Wohnortprinzip folge. Die Europäische Union kenne zahlreiche Beispiele, in denen das Wohnortprinzip gelte, was dann in viele Bereiche der Landespolitik hineinwirke. Beim Kinderbildungsgesetz habe man seinerzeit beispielsweise der Frage nachgehen müssen, ob belgische Kinder eine nordrhein-westfälische Kita besuchen dürften. Mit Blick auf künftige Fälle wäre es geboten, dass sich die zuständigen Ausschüsse noch einmal gründlich mit diesem Thema auseinandersetzen.

**Reiner Priggen (GRÜNE)** ist dafür, die Landesregierung zu bitten, dem Sozialausschuss, dem Europaausschuss und nachrichtlich dem Hauptausschuss in etwa einem Jahr über die Auswirkungen der Gesetzesänderung und möglichen Änderungs- oder Nachsteuerungsbedarf zu berichten.

**Dr. Marc Jan Eumann, geschäftsführender Staatssekretär für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien (Staatskanzlei)**, sagt namens der Landesregierung zu, die gewünschte Berichterstattung gegenüber den Ausschüssen vorzunehmen. Die Abgeordneten hätten eine sehr wichtige Debatte angestoßen. Die Hinweise und Anregungen würden gerne aufgenommen.

**Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann** beendet die Aussprache und lässt abstimmen.

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/15 einstimmig an.





## **Hauptausschuss**

### **1. und konstituierende Sitzung (öffentlich)**

14. Juni 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:05 Uhr bis 10:50 Uhr

Vorsitz: Ilka von Boeselager (CDU) (Amtierende Vorsitzende);  
Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD) (Vorsitzender)

Protokoll: Simona Roeßgen

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

- |          |   |          |
|----------|---|----------|
| <b>1</b> | <b>Konstituierung in der vorläufigen Besetzung</b>  | <b>5</b> |
|          | Der Ausschuss konstituiert sich in der vorläufigen Besetzung.                                 |          |
| <b>2</b> | <b>Wahl des Vorsitzes des Hauptausschusses in der vorläufigen Besetzung</b>                   | <b>6</b> |
|          | Der Ausschuss wählt Herrn Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD) einstimmig zu seinem Vorsitzenden. |          |

**3 Gesetz zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV) 7**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/14

Vorlage 16/18

- Bericht der Landesregierung
- abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/14 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, GRÜNEN und PIRATEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP an.

**4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose 10**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/15

- Bericht der Landesregierung
- abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/15 einstimmig an.



**5 Verfassungsbeschwerde des Bundes für Geistesfreiheit München gegen****a) den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Dezember 2009 – BVerwG 6 B 35.09 –,****b) das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 7. April 2009 – 10 BV 08.1494 –,****c) das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 12. März 2008 – M 18 K 07.2274 –,****d) den Widerspruchsbescheid der Regierung von Oberbayern vom 23. Mai 2007 – 10-2172-2-07 –,****e) den Bescheid der Landeshauptstadt München vom 3. April 2007 – KVR-I/321AG2 –**

16

1 BvR 458/10

Vorlage 16/8

– abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag einstimmig, keine Stellungnahme abzugeben.

**6 Verfassungsgerichtliche Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Ahaus sowie weiterer 13 Städte und Gemeinden, § 8 Abs. 3 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2011 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 – GFG 2011) vom 18. Mai 2011 (GV. NRW. S. 259 ff.) verletzten die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung**

17

VerfGH 9/12

Vorlage 16/9

– abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag einstimmig, keine Stellungnahme abzugeben.

- 7 Verfassungsgerichtliche Verfahren wegen der Behauptung der Gemeinde Alpen sowie weiterer 45 Städte und Gemeinden, das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2011 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 – GFG 2011) vom 18. Mai 2011 (GV. NRW. S. 259 ff.) verletzte die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung** **18**

VerfGH 14/11

Vorlage 16/17

- abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag einstimmig, keine Stellungnahme abzugeben.

- 8 Verschiedenes** **19**

- Terminplanung

Der Ausschuss will am Donnerstag, dem 28. Juni 2012, um 10 Uhr zu seiner nächsten Sitzung zusammenkommen.

\* \* \*